

Württembergischer Judo-Verband e.V.



Rechtsordnung

Stand: 21.06.2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeiner Teil	3
1. Rechtsorgane	3
2. Zuständigkeiten bei Rechtsverfahren.....	3
3. Zusammensetzung des Rechtsausschusses.....	4
4. Einleitung eines Verfahrens	4
5. Zusatzregelung für Minderjährige bzw. nicht voll Geschäftsfähige	5
6. Form und Mitteilung der Entscheidung	5
7. Ort der mündlichen Verhandlung	5
8. Verfahrensordnung bei mündlichen Verhandlungen	5
9. Befangenheit.....	6
10. Form und Frist der Ladungen	6
11. Rechtsgebühr	6
12. Konsequenzen bei Nichtteilnahme an mündlichen Verhandlungen	7
13. Kostenerstattung bei Aufhebung oder Rücknahme von Entscheidungen bzw. Maßnahmen.....	7
14. Rücknahme der Klage	8
15. Strafen	8
16. Tatsachenentscheidungen.....	8
17. Verjährung	8
18. Schlussbestimmung.....	8
B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)	9

A. Allgemeiner Teil

1. Rechtsorgane

Als Rechtsorgane fungieren im Württembergischen Judo-Verband: Das Präsidium, der Jugendvorstand, der Ligaausschuss und der Rechtsausschuss.

2. Zuständigkeiten bei Rechtsverfahren

2.1 Präsidium/Jugendvorstand

Im Erwachsenenbereich sind Mitglieder des Präsidiums, im Jugendbereich Mitglieder des Jugendvorstands als Rechtsinstitution zuständig zur Entscheidung

- a) in Verfahren wegen Verstößen gegen die Interessen, das Ansehen, die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des WJV (einschließlich seiner Bezirke) oder des WLSB.
- b) von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und/oder von deren Mitgliedschaft umfasster Vereinsmitglieder.
- c) Für Verfahren wegen Verstößen gegen die Wettkampfordnung, soweit es sich um Verbandsveranstaltungen bis einschließlich Landesebene bzw. Turniere im Verbandsgebiet des WJV handelt.

2.2 Ligaausschuss

Bei Streitigkeiten, die mit der Abwicklung der Ligarunden zusammenhängen, sind Mitglieder des Ligaausschusses die erste Rechtsinstanz.

2.3 Zusammensetzung der Rechtsinstitutionen Berufungsmöglichkeit, Eilentscheidungen

2.3.1 Zusammensetzungen der Rechtsinstitutionen nach Ziffer 2.1/2.2

Die Rechtsinstitutionen gemäß Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 bestehen grundsätzlich aus 3 Personen, die dem betreffenden Gremium angehören. Sie werden von dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums benannt.

2.3.2 Berufungsmöglichkeit

Gegen Entscheidungen des Präsidiums, Jugendvorstandes bzw. Ligaausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese ist einzulegen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des WJV binnen 2 Wochen nach Erhalt der Begründung der Entscheidung, die angefochten werden soll.

2.3.3 Eilentscheidungen

Entsprechend ihrer Zuständigkeit können Rechtsinstitutionen gemäß Ziffer 2.1 in Verbindung mit Ziffer 2.3 Eilentscheidungen treffen, soweit diese sich auf die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen beziehen.

2.4 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist zur Entscheidung zuständig

- a) über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums, Jugendvorstandes bzw. Ligaausschusses gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.2;
- b) über Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und/oder von deren Mitgliedschaft umfasster Vereinsmitglieder einerseits und dem Verband oder dem Präsidium, dem Jugendvorstand und dem Ligaausschuss andererseits;
- c) über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Verbandsgremien bzw. deren Mitgliedern oder innerhalb von Verbandsgremien, die Mitgliederversammlung ausgenommen;
- d) in Verfahren, die das Präsidium, der Jugendvorstand bzw. der Ligaausschuss von sich aus ohne eigene Sachentscheidung an den Rechtsausschuss verweist.

3. **Zusammensetzung des Rechtsausschusses**

Wird in der Satzung §19, Ziffer 19.1 geregelt.

4. **Einleitung eines Verfahrens**

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann von jedem Betroffenen (Verbandsmitglied, von der Verbandsmitgliedschaft des Vereins umfasstes Vereinsmitglied, Verbandsgremium oder Mitglied eines Verbandsgremiums) bei der zuständigen Rechtsinstitution gestellt werden. Ist die angerufene Institution nicht zuständig, verweist sie an die zuständige Institution. Bei schweren Verfehlungen von Verbandsmitgliedern oder von der Verbandsmitgliedschaft des Vereins umfasster Vereinsmitglieder kann die mit dem Verfahren befasste Institution einen Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung von seinem Amt bzw. seinen Ämtern im WJV, seinen Gliederungen und/oder seinen Mitgliedsvereinen im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig entheben. In derartigen Fällen muss das Verfahren von der mit der Angelegenheit befassten Instanz grundsätzlich 6 Wochen nach Erfassung des Verfahrens abgeschlossen werden. Wird diese Frist überschritten, ist der Beschuldigte berechtigt, seine Funktionen bis zum Abschluss des Verfahrens wieder zu übernehmen. Der Rechtsausschuss kann Strafmaßnahmen, die vom Präsidium, Jugendvorstand oder Ligaausschuss gegen Mitglieder verhängt wurden, im Wege der einstweiligen Anordnung, gegebenenfalls ohne mündliche Verhandlung, bis zur ordentlichen Verhandlung vor dem Rechtsausschuss, außer Kraft setzen, wenn der Bestrafte unverzüglich beim Rechtsausschuss Berufung einlegt, eine einstweilige Anordnung beantragt und eine Rechtsgebühr gemäß Ziffer 11 (Rechtsordnung) hinterlegt. Der Rechtsausschuss darf derartige einstweilige Anordnungen nur erlassen, wenn:

- 4.1 sich aus der Begründung des Antrages erkennen lässt, dass eine gewisse Aussicht auf Erfolg in der Berufungsverhandlung besteht.
- 4.2 dem Bestraften durch die Strafe ein unverhältnismäßig großer Schaden entsteht.
- 4.3 die Angelegenheit so dringlich ist, dass ein ordentliches Rechtsausschussverfahren nicht mehr stattfinden kann.

5. **Zusatzregelung für Minderjährige bzw. nicht voll Geschäftsfähige**

Ist ein Betroffener nicht volljährig bzw. nicht voll geschäftsfähig, muss seinem gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls einem für ihn zuständigen Funktionär Gelegenheit zur Erklärung gegeben werden.

6. **Form und Mitteilung der Entscheidung**

Eine Entscheidung der für die Abwicklung eines Verfahrens zuständigen Instanz ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung kann vom Vorsitzenden im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündigt werden, sie muss jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb einer Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung schriftlich ergehen. Die Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Verfahrensbeteiligten bis spätestens 3 Wochen nach der Entscheidungsverkündung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung muss grundsätzlich von drei Mitgliedern der befassten Instanz unterzeichnet werden, die Begründung nur vom Vorsitzenden.

7. **Ort der mündlichen Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung findet an einem Ort statt, den der Vorsitzende der betreffenden Instanz bestimmt. Der Vorsitzende trifft gegebenenfalls vorbereitende Anordnungen.

8. **Verfahrensordnung bei mündlichen Verhandlungen**

Die Entscheidung wird von den Mitgliedern der Rechtsinstitution getroffen, die bei der mündlichen Verhandlung anwesend waren. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den Beisitzern bestimmt. Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus. Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Jeder Antragsteller, jeder Betroffene und ein Beauftragter des Präsidiums bzw. Jugendvorstandes haben das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Jeder Antragsteller und jeder Betroffene kann sich anwaltlich vertreten lassen. Durch diese Mitwirkung erlangen Anwälte jedoch nicht den Status eines Beteiligten (gemäß Ziffer 11 Rechtsordnung).

9. **Befangenheit**

Ein Mitglied einer Rechtsinstitution (Präsidium, Jugendvorstand, Ligaausschuss oder Rechtsausschuss) ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen,

- 9.1 wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist
- 9.2 wenn es für den betreffenden Verein, ohne Mitglied zu sein, ehrenamtlich oder gegen Entgelt tätig ist
- 9.3 wenn es selbst in der Sache als Zeuge auftritt
- 9.4 wenn es mit Beteiligten verwandt oder verschwägert oder verheiratet ist oder eine Lebensgemeinschaft unterhält
- 9.5 wenn es bei der angefochtenen Entscheidung direkt mitgewirkt hat
- 9.6 Ein Mitglied einer Rechtsinstitution kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Der Betroffene kann Antrag auf Ablehnung eines Mitgliedes der Rechtsinstitution wegen Befangenheit stellen. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstitution. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Im Zusammenhang mit Ziffer 9.1 und 9.2 wird weder der WJV noch das WDK als Verein angesehen.

10. **Form und Frist der Ladungen**

Die Verfahrensbeteiligten werden vom Vorsitzenden der Rechtsinstitution durch eingeschriebenen Brief spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung geladen.

Die Verfahrensbeteiligten haben in jedem Fall ihre eigenen Reise- und sonstigen Kosten vorzulegen.

11. **Rechtsgebühr**

Beantragt ein Mitglied des WJV oder ein von dieser Mitgliedschaft umfasstes Vereinsmitglied ein Verfahren, so hat es zur Deckung der Verfahrenskosten unverzüglich eine Rechtsgebühr von 250,00 € bis 1.000,-- € zu bezahlen, deren Höhe die befassende Institution (Präsidium, Jugendvorstand, Ligaausschuss) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und des Erledigungsaufwandes bestimmt. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Antrags und teilt dem Antragsteller das Datum mit, bis zu dem die Rechtsgebühr beim WJV eingegangen sein muss (in der Regel 14 Tage ab dem Datum der Bestätigung). Die zuständige Rechtsinstitution nimmt ihre Arbeit erst auf, wenn die Rechtsgebühr beim WJV eingegangen ist. Bei Verfahren, die vom Präsidium, Jugendvorstand, Ligaausschuss oder Verbandsausschuss beantragt werden, entfällt diese Gebühr. Der Vorsitzende der befassenden Institution kann eine mündliche Verhandlung nur und erst dann anbe-

raumen, wenn auf der Geschäftsstelle des WJV die Rechtsgebühr eingegangen ist.

Bekommt der Antragsteller Recht, so ist die Rechtsgebühr zurückzuerstatten. Erzielt der Antragsteller nur einen Teilerfolg, muss mit der Entscheidung auch festgelegt werden, welcher Kostenanteil auf den Antragsteller entfällt. Dabei sollen die Grundsätze der Zivil-Prozessordnung beachtet werden.

Den nachgewiesenen Kosten wird eine Summe von 100 € zugeschlagen, mit der die Aufwendungen der Geschäftsstelle pauschal abgegolten sind.

Den Mitgliedern der Institution, den Zeugen und den von der Institution zugezogener Sachverständigen werden ihre Auslagen und Spesen gemäß Spesenordnung des WJV erstattet. Mit der Entscheidung der Sache ist die Entscheidung zu verbinden, welcher Verfahrensbeteiligte die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu tragen hat, dabei sollen die entsprechenden Grundsätze der ZPO bzw. – soweit sich das Verfahren auf die Verhängung einer Strafe (vgl. § 22 der WJV-Satzung) richtet – der STPO entsprechend angewandt werden.

Übersteigt die Rechtsgebühr die Verfahrenskosten so wird der Überschuss dem Antragsteller zurückerstattet. Übersteigen die Verfahrenskosten die Rechtsgebühr, wird die Differenz dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Sind einem Verfahrensbeteiligten Kosten zu erstatten, so erfolgt die Erstattung nur nach Maßgabe der Spesenordnung des WJV.

Kosten für Rechtsanwälte in Rechtsverfahren auf Verbandsebene sind keine Verfahrenskosten und werden nicht erstattet. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat die Partei, die sich eines Anwalts bedient, dessen Kosten und Auslagen zu tragen.

12. ***Konsequenzen bei Nichtteilnahme an mündlichen Verhandlungen***

Erscheint der Betroffene oder Antragsteller oder ein sonstiger Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Erscheint der Berufungsführer bei der Berufungsverhandlung nicht, kann er des Rechtsmittels für verlustig erklärt werden.

13. ***Kostenerstattung bei Aufhebung oder Rücknahme von Entscheidungen bzw. Maßnahmen***

Wird eine Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstitution (in letzter Instanz durch den Rechtsausschuss) aufgehoben oder zurückgenommen und der Betroffene freigesprochen, so hat der Verband die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Betroffenen laut Spesenordnung des WJV zu tragen.

14. **Rücknahme der Klage**

Zieht ein Kläger seine Klage rechtzeitig vor Zustandekommen einer mündlichen Verhandlung zurück, muss er eine Bearbeitungsgebühr von 100,-€ zuzüglich schon entstandener Auslagen erstatten.

15. **Strafen**

Als Strafen können außer dem Ausschluss die in § 22 der WJV-Satzung, im Sanktionenkatalog der Wettkampfordnung und im Ligastatut aufgeführten Maßnahmen ausgesprochen werden. Nebeneinander zulässig sind die Maßnahmen der Satzung § 22 a) bis h). Nach Verbandsrecht rechtskräftig ausgesprochene Maßnahmen der Satzung nach § 22 a) bis h) und Ausschluss können auf Beschluss der zuletzt mit der Sache befassten Institution im offiziellen Informationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.

16. **Tatsachenentscheidungen**

Entscheidungen, die von Funktionären als Leiter einer Veranstaltung getroffen werden und sich auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung beziehen, werden, ebenso wie Maßnahmen, die ein Mattenrichter während eines Kampfes nach den gültigen Wettkampffregeln zur Leitung des Kampfes getroffen trifft, durch diese Rechtsordnung nicht berührt.

17. **Verjährung**

Anträge wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt die Verjährung ein.

18. **Schlussbestimmung**

Die Rechtsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Rechtsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Juni 2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Rechtsordnung.

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Waiblingen, den 21. Juni 2009



Präsident Klaus Aschmann



Vizepräsident Gerd Lamsfuß

B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 21.06.09 Logo wurde erneuert
- 21.06.09 Teil C-Schlagwortverzeichnis wurde gelöscht
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 3, Mitglieder sind in der Satzung geregelt
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 14, Kosten wurden neu geregelt
- 21.06.09 Teil A, Ziffer 18, Datum angepasst